Anlage
zur Friedhofssatzung vom 15.11.2010
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

- Gebührenverzeichnis -

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) gemäß § 29 Friedhofssatzung (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung (Satzungsänderung v. 21.06.2021)

I. Gebühren für Grabstätten

1. Überlassung eines Reihengrabs

1.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	430 €
1.2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.470 €

2. Überlassung eines Wiesenerdgrabs 1.940 €

3. Überlassung eines Urnenreihengrabs

3.1. als Erdgrab	550 €
3.2. als Wiesenurnengrab (anonym oder mit Gedenkplatte)	640 €
3.3. in einer Nische der Urnenstele	1.600 €
3.4. in einem Urnengrab unter Bäumen	1.170 €

4. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)

4.1. an einem Wahlgrab je Einzelgrabfläche	3.060 €
4.2. an einem Urnenwahlgrab mit Nutzungsdauer von 25 Jahren	1.090 €
4.3. an einem Urnenwahlgrab mit Nutzungsdauer von 35 Jahren	1.450 €
4.4. an einer Nische der Urnenstele mit Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.850 €
4.5. in einem Urnenwahlgrab unter Bäumen mit Nutzungsdauer von 25 Jahren	2.260 €

5. für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr

5.1. bei Wahlgräbern je Einzelgrabfläche (Nr. 4.1)	87 €
5.2. bei Urnenwahlgräbern (Nr. 4.2 und 4.3)	41 €
5.3. bei Nischen in Urnenstelen (Nr. 4.4) als Wahlgrab	114 €
5.4. bei Urnengräbern unter Bäumen (Nr. 4.5) als Wahlgrab	90 €
5.5. bei Gräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nr. 1.1)	28 €

6. Beilegung einer Urne in ein Erdgrab sowie Beilegung einer zweiten Urne in ein Urnenreihengrab (3.1-3.4) gem. § 13 Abs. 2 300 €

7. Auswärtigenzuschläge

Für die Leistungen der Ziffern 1 bis 5 wird für Auswärtige ein Zuschlag in Höhe von jeweils 50 % erhoben.
Als Auswärtiger im Sinne dieser Gebührensatzung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Heiningen ist.

Ausgenommen hiervon ist:
wer früher in Heiningen gewohnt und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben oder übernommen hat;
7.1. der Ehegatte des unter Nr. 6.1 fallenden Grabnutzungsberechtigten;
7.2. wer seine Wohnung in Heiningen nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat;
7.3. der überlebende Ehegatte eines in einem Heininger Wahlgrab bestatteten Heininger Einwohners, wenn er in diesem Grab bestattet wird;
7.4. wer mindestens 20 Jahre in Heiningen mit Hauptwohnsitz gewohnt hat.

II. Gebühren für Bestattungsdienst

1. für die Erdbestattung

1.1 von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	170 €
1.2 von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.390 €

2. für die Beisetzung von Aschen

2.1 in einem Erdgrab	350 €
2.2 in einer Urnenstele	350 €
2.3 in einem Urnengrab unter Bäumen	350 €

3. für Leichenträger je Träger	55 €
4. für das Abräumen eines Grabes	nach tatsächlichem Aufwand
5. für den Organisten	nach tatsächlichem Aufwand
6. andere Leistungen	nach tatsächlichem Aufwand

Für die Leistungen der Ziffern 1 und 2 wird für Beisetzungen an Samstagen ein Zuschlag in Höhe von 20 % und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag in Höhe von 40 % erhoben.

III. Gebühren für Benutzung von Friedhofseinrichtungen

1. Benutzung des Feierraumes in der Aussegnungshalle	410 €
2. Benutzung der Leichenzelle zur Aufbahrung	220 €

IV. Sonstige Verwaltungsgebühren

1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	50 €
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
2.1. für einen Einzelfall	25 €
2.1. für eine Dauerzulassung	150 €
3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	25 €
4. für sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 25 bis 50 €
5. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	von 25 bis 75 €

6. Bei Verzicht auf weitere Ausübung von Grabplatznutzungsrechten vor Ablauf der Nutzungsdauer wird eine Pflegegebühr in Höhe von **50,00 € je Jahr** der restlichen Nutzungsdauer zum Zeitpunkt des Verzichts fällig.

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - vom 01.07.1996 in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.